

Schulfahrten

Die bei der Durchführung von Schulfahrten (Klassenfahrten, Studienfahrten, Austauschfahrten, eintägige Fahrten ohne Übernachtung) geltenden Bestimmungen sind mit Erlass v. 01.11.15 geregelt (aufzurufen unter www.schule.de; Stichwort: Schulfahrten). Diese sind unbedingt einzuhalten.

Schulfahrten bedürfen ebenso wie die mit den Fahrten verbundenen Dienstreisen der begleitenden Lehrkräfte grundsätzlich der Genehmigung durch den Schulleiter. Diese ist auf dem schulinternen Formblatt (► Abwesenheit vom Dienst) zu beantragen. Es ist notwendig, den Schulleiter bereits in die Planung einer Schulfahrt (insbesondere bei mehrtägigen Schulfahrten) rechtzeitig und im Regelfall vor der eigentlichen Antragsstellung einzubeziehen. Das gilt vor allem für die Frage der begleitenden Lehrkräfte.

Alle erforderlichen Verträge werden in Schriftform mit Unterschrift des Schulleiters für das Land Niedersachsen abgeschlossen. Wenn Lehrkräfte Verträge individuell abschließen, kann es (z. B. beim Ausfall einer Fahrt) zur privaten Haftung der Lehrkraft kommen. Sollte bei Vertragsabschlüssen die Schriftform nicht möglich sein (z. B. bei Buchungen oder Fahrkartenerwerb über das Internet oder direkt am Schalter), so ist zuvor von der betroffenen Lehrkraft eine schriftliche Genehmigung durch den Schulleiter einzuholen. Der Abschluss von Verträgen in Zusammenhang mit Schulfahrten ist erst dann erlaubt, wenn bei der Planung (insbesondere bei mehrtägigen Schulfahrten) die Erziehungsberechtigten rechtzeitig einbezogen worden sind und wenn von diesen die notwendigen Einverständniserklärungen vorliegen (inkl. der Erklärung, die Kosten zu übernehmen). Ein entsprechendes Muster für eine solche Erklärung findet sich als Anlage zu dem o. a. Erlass. Ein erweitertes Formular, in das auch ein Hinweis auf die Übernahme eventueller Stornokosten aufgenommen worden ist, ist auf IServ eingestellt (Lehrer < Schulfahrten < ErklärungElternStorno). Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern ist die jeweilige Erklärung von den Eltern als Unterhaltspflichtigen und von den Schülerinnen und Schülern selbst einzuholen. Je nach den besonderen Gegebenheiten und Anforderungen der Schulfahrt sollte die Erklärung ergänzt werden.

Es wird dringend empfohlen, in der Erklärung für die Zahlung der Kosten durch die Erziehungsberechtigten einen Termin zu setzen, zu dem eine noch kostenfreie Stornierung möglich ist, und den Zusatz aufzunehmen, dass die betreffende Schülerin oder der Schüler durch die Schule beim Vertragspartner (z. B. Reisebüro) wieder abgemeldet wird, falls ein Zahlungseingang bis zum festgesetzten Termin nicht zu verzeichnen sein sollte. Sollte sich diese Stornierungsmöglichkeit nicht ergeben, sollte ein Vertragsabschluss, der die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an der Schulfahrt vorsieht, nur dann erfolgen, wenn die Kosten zuvor im vollen Umfang von den Erziehungsberechtigten bzw. von der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler gezahlt worden sind. Von einem „Vorstrecken“ der Kosten durch die Lehrkraft wird dringend abgeraten, da eine Geltendmachung dieser Kosten auch im Rechtsverfahren in der Regel erfolglos bleibt. Weitere Informationen dazu enthalten die Hinweise des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung (s. u.).

Für das Radfahren (siehe o. a. Erlass unter Nr. 11.2) und Schwimmen von Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit ein- oder mehrtägigen Schulfahrten, ggf. auch im Zusammenhang mit Unterrichtsgängen (z. B. Radnutzung bei einem Museumsbesuch) oder Aktivitäten zusammen mit Klassen oder Kursen außerhalb der regulären Unterrichtszeit, sind unbedingt auch die Auflagen des Erlasses „Bestimmungen für den Schulsport“ des Mk v. 01.09.2018 (einzusehen unter www.schule.de; Stichwort: Sport < Sportunterricht) zu beachten (siehe dort Nr. 3.1.6. zum „Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten“; Nr. 3.2.1 „Auf dem Wasser“ zum Rudern, Kanufahren, Surfen u. Ä.; unter Nr. 3.2.3.2 zum Radfahren). Vorab ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten aller beteiligten Schülerinnen und Schüler einzuholen.

Grundsätzlich sind bei Schulfahrten immer auch die besonderen Bedingungen bei der Wahrnehmung der ►Aufsichtspflicht zu berücksichtigen.

Es besteht die Möglichkeit, eine Reiserücktrittsversicherung zu ermäßigten Konditionen für Schulfahrten im Land Niedersachsen abzuschließen (ELVIA). Davon sollte im Regelfall Gebrauch gemacht werden. Entsprechende Vordrucke sind im Sekretariat im Hauptgebäude erhältlich.

Die Lehrkräfte haben einen Anspruch auf die vollständige Erstattung der durch eine mehrtägige Schulfahrt entstandenen Reisekosten im Rahmen der unter Nr. 13 des o. a. Erlasses beschriebenen Vorgaben. Diese sehen in einzelnen Punkten (z. B. Tage- und Übernachtungsgeld) Pauschalbeträge vor. Die Kostenerstattung erfolgt aus dem Schulbudget (►Schulgirokonto). Entsprechende Verzichtserklärungen müssen bei hinreichend zur Verfügung stehenden Mitteln nicht abgegeben werden. Freiplätze dürfen nach der Neuregelung in Nr. 13.4 des o. a. Erlasses nicht von den eine Schulfahrt begleitenden Lehrkräften in Anspruch genommen werden, sondern sind „kostenmindernd auf alle an der Fahrt beteiligten Personen umzulegen“.

Es wird darum gebeten, die Reisekostenanträge möglichst unmittelbar nach der entsprechenden Fahrt zu stellen, spätestens jedoch bis zu den zwei zuvor rechtzeitig bekanntgegebenen Terminen im Kalenderjahr. Später eingehende Anträge können im Regelfall nicht mehr berücksichtigt werden. Für die rechtlich vorgeschriebene Fristwahrung ist es zwingend erforderlich, dass ein Antrag grundsätzlich nicht später als sechs Monate nach Ende der entsprechenden Fahrt gestellt wird (Ausschlussfrist). Für die Antragsstellung muss ausschließlich das PDF-Formular (elektronisch) ausgefüllt werden, das auf IServ eingestellt ist (Lehrer < Schulfahrten < Musterformular). In diesem Ordner finden sich auch unter „Hilfe_Reisekosten“ Informationen für die Antragsstellung, die zu beachten sind.

Für mehrtägige Klassen- und Studienfahrten erfolgt für die betroffenen Lehrkräfte eine gestaffelte Anrechnung von Plusstunden (►Flexibler Unterrichtseinsatz, Nr. II.2).

Zu zentralen schulrechtlichen Fragestellungen, die im Zusammenhang mit Schulfahrten von Bedeutung sein können, hat das Regionale Landesamt für Schule und Bildung in der Rundverfügung vom 02. 08.16 wichtige Hinweise gegeben. Dort findet sich auch eine umfangreiche Merkliste für die Planung und Durchführung von Schulfahrten. Die Hinwei-

se sind abrufbar unter www.rlsb.de (Pfad: Stichwortverzeichnis < Schulfahrten < Schulfahrten < Rundverfügung; Hinweise zum Schul-Login unter ► Informationen). Auch die dort aufgeführten Hinweise für die Planung und Durchführung von Schulfahrten sind zu berücksichtigen.

Sonderregelungen und -vorgaben während der Pandemiezeit sind zu beachten.

Schulfahrten an der Ricarda-Huch-Schule (Konzept)

Jahrgang	Dauer	Art	Zielorte
6	5 Tage	Klassenfahrten (Schwerpunkte: Erlebnispädagogik, Teamstärkung, Selbst- und Naturerfahrung)	Niedersachsen
7-8	7 Tage	Austauschfahrt (klassen- und jahrgangsübergreifend: Spanischschüler/innen) – zweijährlich	Barcelona/Spanien
7-8, ggf. 9	3-4 Tage	Austauschfahrt (klassen- und jahrgangsübergreifend; Schwerpunkte: europäisches Tandem, EU-Nachbarschaftsprojekte) – jährlich	Zaandam/Niederlande
8 oder 9*)	5 Tage	Klassenfahrten (Schwerpunkte: Selbstorganisation und Selbstverpflegung, Sport)	Deutschland, Niederlande
9	7 Tage	Austauschfahrt (klassenübergreifend: Französischschüler/innen) – jährlich	Le Havre/Frankreich
9	3-4 Tage	Projektfahrt (klassenübergreifend: Lateinschüler/innen) – jährlich	Trier
10	3-4 Tage	Projektfahrt (alle Klassen; in der Regel während der Kompetenztage)	Berlin
10/11**)	7 Tage	Austauschfahrt (klassenübergreifend, ggf. jahrgangsübergreifend) – jährlich oder zweijährlich**)	Florenz/Italien

Jahrgang	Dauer	Art	Zielorte
10-12	14 Tage	Austauschfahrt (klassenübergreifend, jahrgangsübergreifend) – jährlich	Shanghai/VR China
12 (G9: 13***)	5-7 Tage	Studienfahrten (kursübergreifend)	Europa
5-12 (G9: 5-13***)	3-4 Tage	Projektfahrt (klassen- und jahrgangsübergreifend: Musik-AGs – jährlich)	Norddeutschland

zusätzlich: weitere Projektfahrten, z. B. „Ski“, eintägige Schulfahrten

*) Findet im Jahrgang 8 die Projektwoche „Lust auf Leben“ statt, dann finden die Klassenfahrten Anfang Jahrgang 9 statt, ansonsten Ende Jahrgang 8. **) Findet die Austauschfahrt jährlich statt, dann in Jahrgang 10. ***) ab Schuljahr 2020/21

Beschluss des Schulvorstandes v. 22.10.18; gültig ab dem Schuljahr 2018/19

01.10.21